

42. Baulinien. A. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 799 vom 24. März 1917 wurden die Bau- und Niveaulinien der öffentlichen Straßen im Bebauungsplan für das Eierbrecht-Areal mit Ausnahme derjenigen der Hirslanderstraße und des Kapfsteiges genehmigt. Der von Rechtsanwalt Elsener namens der Spar- und Leihkasse Aadorf in Liquidation gegen die projektirten Bau- und Niveaulinien dieser beiden Straßenzüge angeho-bene Rekurs ist vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 3047 vom 22. November 1917 durch Abweisung erledigt worden.

B. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich legt nun mit Eingabe vom 8. Dezember 1917 auch die Bau- und Niveaulinien der Hirslanderstraße von der Sempacherstraße bis zur Witi-konerstraße und des Kapfsteiges zwischen Forchstraße und Witi-konerstraße zur Genehmigung vor.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 11. Dezember 1917 sind daselbst gegen die Bau- und Niveaulinien der Hirslanderstraße und des Kapfsteiges keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Bebauungsplan für das Eierbrecht-Areal wurde vom Großen Stadtrat Zürich mit Beschluß vom 19. Juli 1916 fest-gesetzt. Die in der Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat vom 16. Februar 1916 des nähern umschriebenen Richtlinien und wegleitenden Grundsätze für die Anlage des öffentlichen Straßennetzes sind bereits im Berichte zum Regie-rungsratsbeschluß Nr. 799 vom 24. März 1916 wiedergegeben.

2. Über die Bau- und Niveaulinien der im unteren Kapf-gebiet festgesetzten Hirslanderstraße und des Kapfsteiges ist folgendes zu erwähnen:

Die Hirslanderstraße zweigt da von der Sempacherstraße ab, wo die projektirte Gattikerstraße in diese einmündet. Sie führt in östlicher Richtung über den Kapfsteig hinweg bis zu

einer Stelle, wo ein im Quartierplanverfahren bereits festgesetzter Fußweg von der Forchstraße heraufführt, biegt dann mit einem Bogen von 20 m Radius nach Norden ab und gelangt unter den unteren Häusern der Wohnkolonie Bergheim durchführend beim Kapf in die Witikonerstraße. Die Straße soll einen Baulinienabstand von 18 m erhalten; es ist eine Fahrbahn von 6 m und ein talseitiges Trottoir von 3 m vorgesehen; der Vorgarten auf der Talseite ist zu 3 m und derjenige auf der Bergseite zu 6 m Breite angenommen.

Die Straße steigt mit 6% von der Sempacherstraße auf 165 m Länge, mit 3% auf 57 m und in der oberen Partie wieder mit 5,3% auf 154 m Länge.

Der bestehende Kapfsteig bildet die kürzeste Fußwegverbindung vom Kapf zur Forchstraße hinunter. Der Weg wurde deshalb beibehalten und mit Bau- und Niveaulinien versehen. Die Baulinien sind zwischen Forchstraße und Sempacherstraße mit 15 m, zwischen Sempacherstraße und Witikonerstraße mit 17 m Abstand gezogen und ungefähr gleichmäßig auf beide Seiten gelegt. Der bestehende Weg hat eine Breite von 5 m, so daß Vorgärten entstehen von 5 m bis 7 m Breite.

Die Steigung beträgt auf die ganze Länge 17%. Mit Rücksicht auf die Kreuzung der Sempacherstraße wird der Steig im Anschluß an diese tiefer gelegt, während im Anschluß an die Witikonerstraße eine Hebung stattfindet.

3. Die Einlegung der Hirslanderstraße als neuer öffentlicher Straßenzug bedingt eine Umarbeitung des Quartierplanes Nr. 65 zwischen Witikoner- und Forchstraße. Die mit Regierungsratsbeschluß vom 6. August 1898 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Hirslanderstraße und die am 3. Juni 1905 genehmigte Baulinie des Kapfsteiges zwischen Forch- und Sempacherstraße sind aufzuheben.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Den im Bebauungsplan für das Eierbrecht-Areal festgelegten Bau- und Niveaulinien der Hirslanderstraße zwischen der Sempacherstraße und der Witikonerstraße und des Kapfsteiges zwischen Forchstraße und Witikonerstraße wird die Genehmigung erteilt unter gleichzeitiger Aufhebung der mit dieser Vorlage in Widerspruch stehenden Bau- und Niveaulinien der Hirslanderstraße, genehmigt mit Regierungsratsbeschluß vom 6. August 1898, sowie der Baulinien des Kapfsteiges zwischen Forch- und Sempacherstraße, genehmigt durch Regierungsratsbeschluß vom 3. Juni 1905. Der Quartierplan Nr. 65 ist den neuen Verhältnissen entsprechend umzuarbeiten.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.